

De-minimis-Erklärung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (ABl. der EU Nr. L 352/1 vom 24.12. 2013)



In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die ein Unternehmen bzw. ein Unternehmensverbund als »ein einziges Unternehmen« im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten oder beantragt hat.

Unternehmen sind »als ein einziges Unternehmen« zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

**Kärntner
Wirtschaftsförderungsfonds**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Ich|Wir erkläre|n, dass ich|wir im laufenden Wirtschaftsjahr sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (insgesamt drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres) bereits »De-minimis«-Beihilfen erhalten habe|haben bzw. **beantragt** habe|haben.



Name des begünstigten Unternehmens	Förderstelle	Förderbetrag in EUR	Datum der Förderzusage bzw. des -anbots	Datum des Förderantrages

Ich|Wir erkläre|n dass weder ich|wir im laufenden Wirtschaftsjahr sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (insgesamt drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres) »De-minimis«-Förderungen erhalten habe|haben, noch einen De-minimis-Förderantrag gestellt habe|haben.

Ich|Wir erkläre|n, dass ich|wir im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig bin|sind.

Vollständigkeit und Richtigkeit der Information

Ich|Wir erkläre|n, dass ich|wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und diese durch entsprechende Unterlagen belegen kann|können. Weiters verpflichte|n ich|wir uns, alle Änderungen zu diesen Angaben unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Ich|Wir erklären ferner, dass ich|wir in Kenntnis der Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU Nr. L 352|1 vom 24.12.2013) bin|sind und die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom 18.12.2013 (»De-minimis« Verordnung) als Rechtsgrundlage anerkenne|n.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Fertigung des Förderungswerbers